

Acanthopleuribacter pedis

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

SCHUTZMAßNAHMEN



Technische Schutzmaßnahmen

Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für Biostoffe der Risikogruppe 1 sind im bestimmungsgemäßen Laborbetrieb die Grundregeln guter mikrobiologischer Technik anzuwenden. Bei Biostoffen mit sensibilisierenden oder toxischen Eigenschaften können als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Die Türen des Schutzstufenbereiches sollen mit einem Sichtfenster ausgestattet sein. Es sollen Waschbecken, Einmalhandtücher und Handwaschmittel vorhanden sein.

Oberflächen (Arbeitsflächen, Fußböden) sollen leicht zu reinigen und müssen beständig gegen die verwendeten Stoffe und Reinigungsmittel sein. Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten. Auf den Arbeitstischen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen lassen.

Pipettierhilfen müssen bereitgestellt und benutzt werden. Mundpipettieren ist untersagt. Sind spitze oder scharfe Instrumente nicht zu vermeiden, müssen sie nach Gebrauch in dafür geeignete Behälter entsorgt werden.

Geeignete Behälter müssen vorhanden sein, in denen die Abfälle mit dem Biostoff gesammelt werden.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Verletzungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Körperschutz

Laborkittel tragen.

Benutzte Laborkittel sind getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Handschutz

Ggf. Schutzhandschuhe tragen. Hautschutzplan beachten.

Arbeitshygiene

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln im Schutzstufenbereich sind verboten.

Nach Beendigung der Tätigkeit oder Kontamination müssen die Hände sorgfältig gereinigt und nach Hautschutzplan gepflegt werden.

Quelle: 00001 99999

INAKTIVIERUNG / DEKONTAMINATION

Alle Fest- und Flüssigabfälle können ohne Vorbehandlung entsorgt werden, wenn keine Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Abfallrecht oder Gentechnikrecht) dem entgegenstehen.

Quelle: 00001

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE nach [ArbMedVV](#)

Bei Tätigkeiten mit dem Biostoff ist keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich. Ein Hinweis auf Einschränkungen für immunsupprimierte Arbeitnehmer sollte erfolgen.